

**Satzung des Fördervereins Internationaler Campus e.V., Potsdam**  
**Registernummer: VR2678 P, Registergericht Potsdam**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Förderverein Internationaler Campus e.V. Sein Sitz ist Potsdam. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist ausschließlich die Unterstützung und Förderung der Aktivitäten des Schulträgers gem. Internationale Schulen Potsdam GmbH.

Dazu zählen:

1. Unterstützung von Schulveranstaltungen.
2. Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und unterrichtsergänzende Veranstaltungen - Spiele, Kurse, Sehenswürdigkeiten/Museen, Wanderungen etc.
3. die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
4. Unterstützung bei der Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
5. Unterstützung bei der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen

Der Zweck wird u.a. verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.

Der Verein nimmt keine administrativen, wirtschaftlichen oder politischen Aufgaben der unterstützten gemeinnützigen Internationalen Schule Potsdam GmbH wahr.

Satzungswidrige Zwecke wie der Aufbau von eigenen Sozialeinrichtungen, z.B. Kindergärten, Schulen und Horte werden nicht verfolgt.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Vereinsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Von den Vereinsmitgliedern wird erwartet, dass sie sich für die Belange des Vereins einsetzen und aktiv an deren Verwirklichung mitarbeiten.
4. Personen, die sich um die Förderung der Arbeit des Vereins verdient gemacht haben können als „Ehrenmitglied“ vom Vorstand in den Verein aufgenommen werden. Die Zustimmung des zu Ehrenden ist zuvor mündlich einzuholen. Ehrenmitglieder sind zu wichtigen Höhepunkten des Vereinslebens einzuladen, haben jedoch kein Anwesenheits-, Rede-, oder Beschlussrecht sowie kein aktives und kein passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter dem Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## **§ 6 Haftung der Mitglieder**

Die Mitglieder haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 7 Hauptamtliche Mitglieder**

Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr**

1. Jedes Mitglied, welches eine natürliche Person ist, hat die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag und Umlagen zu entrichten.
2. Der Mitgliederbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31.03 auf das Vereinskonto zu überweisen oder wird per SEPA- Lastschriftmandat eingezogen.
3. Bei dem Mitgliedsbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag, unabhängig vom Eintritts- oder Austrittsdatum und wird von allen Mitgliedern in dem entsprechenden Kalenderjahr entrichtet.
5. Der Beschluss zur Änderung der Mitgliedsbeiträge oder über Umlagen bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit.
7. Die Mitgliederversammlung kann ferner über die Erhebung und Höhe einer Aufnahmegebühr bestimmen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Zu wichtigen Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, die ihm bzw. der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig sind.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Die gem. Internationale Schulen Potsdam GmbH stellt davon mindestens ein Vorstandsmitglied.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand nimmt die Ämterverteilung unter seinen Mitgliedern selbst vor.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig.

5. Die nicht von der gem. Internationalen Schulen Potsdam GmbH gestellten Vorstände werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird innerhalb von 12 Wochen nachgewählt. Der Vorstand kann für den Übergangszeitraum bis zur Wahl ein Mitglied zum Ersatzvorstand berufen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung in jeder Art und Weise rechenschaftspflichtig. Der Vorstand kann sich eine Finanz- und Geschäftsordnung geben, die den Mitgliedern mitzuteilen ist.
7. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich und bei Bedarf statt. Beschlüsse können bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder auch fernmündlich oder per Fax/Mail gefasst werden, wenn es die Sachlage gestattet, oder wenn der Beschluss bei Einberufung einer Vorstandssitzung nicht mehr rechtzeitig gefasst werden kann. Widerspricht ein Vorstandsmitglied diesem Verfahren, muss zwingend eine Sitzung einberufen werden, auf der der Widerspruch persönlich begründet wird.
8. Vorstandssitzungen können auf Verlangen jedes Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Der Vorstand ist bei mindestens 2 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - nicht aber ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsdarlehen,
  - Beschlussfassung über einen Widerspruch zum Vereinsausschluss,
  - Beschlussfassung über Widersprüche zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,
  - Beschlussfassung über Beteiligung an Gesellschaften,
  - weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.
3. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins enthält ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich

4. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf einberufen, oder wenn es 20 % der Mitglieder fordern. Eine Mitgliederversammlung ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres als Jahresmitgliederversammlung abzuhalten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse oder E-Mail-Adresse.

## **§ 12 Beurkundung der Beschlüsse**

1. Im Protokoll sind alle Beschlüsse im Wortlaut sowie wichtige Kernaussagen der Redebeiträge niederzuschreiben. Das Protokoll wird vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
2. Legt ein Mitglied Widerspruch gegen Formulierungen in Protokoll ein, so hat das schriftlich beim Vorstand zu geschehen. Der Vorstand setzt in diesem Fall zwingend die Bestätigung des Protokolls auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung. Sind keine Widersprüche bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingegangen, so gilt das Protokoll als bestätigt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er den Vereinsmitgliedern als Entwurf mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen, nach Ablösung aller Verbindlichkeiten, an die gemeinnützige Internationale Schulen Potsdam GmbH zu zahlen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Änderungen und Zusätze**

Der Vorstandsvorsitzende ist ermächtigt, etwaige vom Vereinsregister oder Finanzamt verlangte Änderungen oder Zusätze der Satzung zu veranlassen. Hierüber sind die Mitglieder zu unterrichten.